

Haushaltsplan 2024 Gemeinde Boren

Haushaltssatzung der Gemeinde Boren für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.01.2024 – ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde¹~~ – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|---|-----------|-----|
| 1. Im Ergebnisplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge ² auf | 2.237.400 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ² auf | 2.233.400 | EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 4.000 | EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | | EUR |
| 2. Im Finanzplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 2.115.600 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 2.040.000 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.250.000 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. | 1.828.300 | EUR |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|---|---------|----------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 500.000 | EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 | EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 | EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 1,14 | Stellen ³ |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----|------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 | v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 | v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 bzw. § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000€.

Boren, 30.01.2024
(Ort, Datum)




(Bürgermeister)

¹ Nur bei Genehmigung

² Ohne interne Leistungsbeziehungen

³ Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben.
Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen